

Seiten der Behörden eingesehen hat, daß dergleichen Strafen zu hoch sind, so ist es weit besser, es werden derartige Gesetze abgeändert, als daß solche Entscheidungen von den höhern Behörden gegeben werden, die mit den im Gesetze enthaltenen nicht in Einklang zu bringen sind.

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf das, was so eben zur Sprache gekommen ist, erlaube ich mir etwas zu erwidern. Wenn erstens Seiten des geehrten Abgeordneten v. Thielau bemerkt wurde, daß nach seiner Meinung allerdings die Minister und besonders der Minister des Innern, so wie die, die im Ministerium des Innern arbeiteten, sich vorzugsweise an Ort und Stelle im Lande Kenntniß von den Bedürfnissen zu erwerben suchen müßten, um die nöthigen Folgerungen ziehen zu können, so ist das eine Ansicht, der auch ich beistimme, und ich nehme Gelegenheit hiervon zu der Bemerkung, daß vorzugsweise in diesem Sinne dasjenige geschehen ist, was sich im Budget enthalten findet, die Anforderung nämlich einer vermehrten Arbeitskraft. Es ist nicht zu verkennen, daß man keineswegs dabei stehen bleiben darf, daß von den Ministerialräthen, oder von dem Minister selbst eben immer bloß das, so zu sagen, aufgearbeitet werden soll, was nun eben in der Registrande eingegangen ist; es soll allerdings das Ministerium seine Wirksamkeit von einem höhern Standpunkte aus betrachten, es muß eine schaffende Kraft im Ministerium sein, wenn es gedeihlich wirken soll. Dazu aber hilft Arbeit allein nicht, sondern das Sehen und Bekanntwerden mit dem Leben. Das aber war unter den jetzigen Umständen, wie sie von mir vorgefunden wurden, geradezu unmöglich. Es war unmöglich, mit dem Aufwande aller Kräfte eines Einzelnen solche größere Angelegenheiten zu erwägen und nur selbst diejenigen Angelegenheiten vorzubereiten, die ein allgemeines Interesse haben konnten. Das wird Jeder wissen, der mit dem Geschäftsgange bei uns bekannt ist. Wenn insbesondere von dem Herrn Secretair bemerkt wurde, es wäre seinerseits nicht zu klagen über Verzögerung bei Administrativjustizentscheidungen, allein es wäre ein zu weitläufiger Weg, den das Gesetz selbst vorschreibt in Beziehung auf die Berichterstattung, so muß ich freilich bemerken, daß, wenn ihm Fälle vorgekommen sind, wo ein längerer Zwischenraum verfloß zwischen dem Berichte, den die Unterbehörde an die Kreisdirection erstattet, und dem Berichte an das Ministerium, dann allerdings an diesem langsamen Geschäftsgange die Schuld vielleicht in der Registratur bei der einen oder andern Behörde gelegen hat. Denn an und für sich kann, so weit eine Angelegenheit überhaupt zur Entscheidung in der dritten Instanz gehört, die Sache ebenfalls binnen 24 Stunden erledigt werden, weil nach der jetzigen Einrichtung die Kreisdirectionen keinen besondern Bericht zu erstatten haben, sondern ganz einfach per signaturam die Sache zur Entscheidung in dritter Instanz an das Ministerium abgeben. Man könnte sagen, es ließe sich das abändern und zweckmäßiger einrichten, wenn wir die Verfügungen unmittelbar von dem Ministerium bekämen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß es zweckmäßiger ist, die zeitherige Einrichtung beizubehalten, weil es materiell und formell von Wichtigkeit ist, daß die Kreisdi-

rectionen von den Entscheidungen und dem Gange der Sache überhaupt möglichst genaue Kenntniß erlangen. Wenn endlich von dem Herrn Secretair bemerkt wurde, er müßte sich dahin äußern, daß, während auf der einen Seite über das Verfugen von Strafen Seiten der Administrativjustizbehörde geklagt worden sei, er seinerseits mehr darüber klagen müsse, daß diese einmal dictirten Strafen zu häufig erlassen würden, nun so hat er selbst den Grund dafür angedeutet. Es giebt einige Strafgesetze, die in der Höhe der Strafen kaum den Verhältnissen entsprechen, und eben deswegen sind ja die höhern Behörden da, um die Strafen den Verhältnissen anzupassen und darüber zu entscheiden, ob es zweckmäßig sein dürfte, eine Strafe zu ermäßigen. Noch muß ich überdies bemerken, daß ein vollständiger, gänzlicher Erlass einer wirklich verdienten Strafe in der That nur in seltenen Fällen stattfindet. Insbesondere bei der Untersuchung wegen Spiels findet oft eine Ermäßigung statt, und man geht da häufig auf 5 und 10 Thlr. herab. Allein hier ist es gerade der Beruf des Ministeriums, die verschiedenen Verhältnisse gegen einander abzuwägen, während es die Verpflichtung der Unterbehörde ist, dem Gesetze entsprechend die Verfügung zu treffen.

Abg. D. Schaffrath: Gestatten Sie mir, meine Herren, nur noch ein paar Worte; zuerst um meine Freude darüber auszusprechen, daß ich einmal Wort für Wort dasjenige, was der Abgeordnete v. Thielau so eben sprach, unterschreiben kann. Auch seine Ansicht über Administrativjustiz ist ganz die meine; nur etwas kann ich nicht zugeben, das nämlich, daß der einzige Grund der Verzögerung der Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden in der Ueberhäufung der Minister mit für ihren hohen Posten verhältnißmäßig unbedeutenden Arbeiten liege. Ein anderer Grund besteht nämlich auch darin, daß die Minister sich bisweilen zu viel zu thun machen, daß sie das System des Zuvielregierens gern befolgen, in Dinge, die sie gut den Gemeinden überlassen könnten, sich mischen, obwohl dieser Vorwurf mehr den Kreisdirectionen gemacht wird und daher bei diesen, bei der folgenden Position zu besprechen sein wird. Die Administrativjustizsachen z. B. brauchen nicht von den Ministern speciell mit besorgt zu werden, sondern könnten ganz gut ohne sie von Räten oder andern Behörden entschieden werden. Dadurch wird den Ministern eine Arbeitslast entnommen und Zeit gewonnen, die sie besser auf andere Sachen wenden können. Denn da die Administrativjustizsachen eigentlich rechtlich zu entscheidende Sachen sind, und die Entscheidungen in Rechtskraft übergehen, so ist gegen sie eine Beschwerde bei den Ständen nicht möglich, wenigstens meistens unwirksam, und daher die Verantwortlichkeit eines Ministers nicht nöthig. Was den Grundsatz: nullum crimen sine lege betrifft, so schien auch der Herr Minister die Anwendbarkeit desselben auf das Polizeistrafrecht zu bestreiten. Darüber bin ich allerdings erstaunt. Dieser Grundsatz muß schon nach Artikel 1 des allgemeinen Theils unsers Criminalgesetzbuchs auch im Polizeistrafrechte gelten. Sonst kann man wegen der unschuldigsten Handlungen bestraft wer-